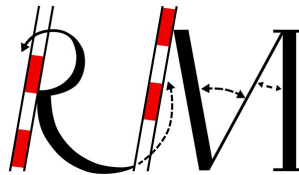


ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung
(ASP Stufe I)
für den geplanten Bebauungsplan
an der Annastraße 51 in 47638 Straelen

Erstellt für:



Dipl.-Ing. Thomas Rox

Dipl.-Ing. Bernhard Mertens

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Sachverständige für Immobilienbewertung

Heinrich-Horten-Str. 1

47906 Kempen

Bearbeitung:

hermanns

landschaftsarchitektur/umweltplanung

Landschaftsarchitekt AKNW/BDLA

Polmansstraße 10

D-41366 Schwalmtal

T +49 (0)2163 888 07 88

E info@landschaftsplaner.com

gemeinsam mit Dipl.-Ökol. Inge Püschel,

Mülheim a.d. Ruhr

Stand: 16.09.24

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass.....	1
2 Rechtliche Grundlagen.....	1
3 Vorgehensweise.....	3
4 Angaben zum Plangebiet.....	5
5 Ergebnisse.....	10
5.1 Ortstermin.....	10
5.2 Datenrecherche.....	11
5.2.1 Fledermäuse.....	11
5.2.2 Avifauna.....	12
5.2.3 Amphibien und Reptilien.....	13
6 Prüfung der Wirkfaktoren.....	15
6.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	15
6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	16
6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	17
7 Zusammenfassung.....	18
8 Literatur und Quellenverzeichnis.....	20
ANHANG I – Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des MTB 4503 „Straelen“	21
ANHANG II – Nachgewiesene Vogelarten.....	22
ANHANG III – Baumkontrolle.....	24

1 Anlass

Für das Grundstück Annastraße 51 in Straelen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans geplant. Betroffen ist folgendes Flurstück: Gemarkung: Straelen, Flur: 55, Flurstück: 210.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist vorab zu untersuchen, ob artenschutzrechtliche Belange von einer Nutzungsänderung des Plangebietes berührt werden und somit eine Artenschutzprüfung nach BNatSchG (vom 29.07.2010) erforderlich ist.

Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung erfolgen hierbei gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 01. März 2010 finden die Vorgaben des europäischen Rechts Eingang in das deutsche Artenschutzrecht. Infolgedessen sind in



der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Demzufolge gelten in diesem Zusammenhang nun auch im besonderen Artenschutz die für die europäischen geschützten Arten in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote.

Es ist demnach verboten...

- „1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [so] erheblich zu stören, [dass] sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ... verschlechtert (**Störungsverbot während bestimmter Zeiten**),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten**),
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten**).“ [BNatSchG v. 29. Juli 2009, § 44(1)]

Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um solche der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und der Anhänge A oder B der EG-ArtSchVO sowie um alle FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten (für die insgesamt die Vogelschutz-Richtlinie gilt). Eine Untergruppe der besonders geschützten Arten bilden die streng geschützten Arten, die FFH-Anhang-IV-Arten, Arten des Anhangs A der EG-ArtSchVO oder der Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV umfassen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt im Bedarfsfall unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 45(7) BNatSchG gegeben sind.

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr.3 vor.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) kann sich aus drei Stufen zusammensetzen:



ASP Stufe I: Vorprüfung

Das Ziel besteht darin, zu ermitteln, ob und ggf. welche Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Hierzu werden alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum gesammelt und alle artenschutzrechtlich relevanten Faktoren des Vorhabens berücksichtigt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, dann wird für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In der Stufe II werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement entwickelt. Weiterhin wird geprüft, welche Arten trotz dieser Maßnahmen derart betroffen sind, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Unter Umständen ist an dieser Stelle ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

ASP Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, das Fehlen von zumutbaren Alternativen, günstiger Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art) gleichzeitig vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass bei einem Vorhaben im Grunde auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einbezogen werden müssten. Aufgrund dessen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen „eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind“ (MKULNV 2015). Die Liste dieser so genannten „planungsrelevanten Arten“ wird vom LANUV regelmäßig aktualisiert und steht unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de zur Verfügung.

Da dem Begriff der „planungsrelevanten Arten“ letztendlich keine Rechtsverbindlichkeit zugrunde liegt, ist die oben genannte Liste lediglich als Datengrundlage zu betrachten und entsprechend zu werten. Prinzipiell sind alle nach § 7 (2) Nr.12 bis Nr.14 BNatSchG (in Verbindung mit Anlage 1 BArtSchV) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Bezug auf das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben zu berücksichtigen.

3 Vorgehensweise

Im Rahmen der Prüfung sind grundsätzlich alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:



- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Die vorliegende Bearbeitung greift daher auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „**planungsrelevante**“ Arten im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Für diese Gesamtzahl erfolgte eine Vorauswahl nach dem betreffenden Quadranten des Messtischblatts 4503 „Straelen“ sowie der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen zur Einschätzung, ob die jeweilige Art potentiell im betroffenen Raum vorkommen kann.

Bei den übrigen Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten („Allerweltsarten“) davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Für die Auswahl der planungsrelevanten Arten für den betreffenden Quadranten des Messtischblatts siehe Anhang I.

Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung keine aufwendigen Kartierungen vorgesehen sind, wird an dieser Stelle eine durch eine Begehung im September 2024 gestützte Einschätzung des Lebensraums vorgenommen. Um zunächst einmal zu klären, ob planungsrelevante oder geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein könnten, fand am 04. September von 10:15 Uhr bis 11:00 Uhr ein Ortstermin statt. Dabei wurden das Grundstück und seine Umgebung auf Spuren planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten untersucht, wie Kot, Gewölle oder andere Fraßspuren, Nester und Mauserfedern sowie Lebend- und Totfunde. Da das Bestandsgebäude noch bewohnt ist, wurden nicht alle Innenräume kontrolliert. Der Baumbestand des Plangebietes wurde auf Astlöcher, Nester, Baumhöhlen und Rindenspalten untersucht (Anhang III). Darüber hinaus wurden alle beobachteten und/oder verhörten Vögel protokolliert (Anhang II). Die im Plangebiet vorhandenen Raumstrukturen und Lebensraumtypen wurden betrachtet und mit Hilfe der Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4503 nach Vorauswahl der jeweiligen Arten der entsprechenden Lebensraumtypen im Plangebiet potentiell vorkommen können.

Weiterhin wurden Informationen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Kleve, des Naturschutzbunds (NABU Kreisverband Kleve e.V.), des Säugetieratlas NRW, der Herpetofauna NRW sowie der Internetplattform www.observation.org berücksichtigt. Dabei umfasste die Datenrecherche auf www.observation.org den Zeitraum von Januar 2022 bis September 2024.



Eine vom LANUV im September 2024 eingeholte @LINFOS-Auskunft sollte Hinweise auf konkrete Fundorte von geschützten und/oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, schutzwürdige Biotope, Biotoptypen und geschützte Biotope nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) im Plangebiet und in seiner näheren Umgebung liefern.

4 Angaben zum Plangebiet

Das Grundstück Annastraße 51 liegt südlich des Ortszentrums in Straelen (Abb.1).

Abb. 1 Die geographische Lage des Grundstücks Annastraße 51 in Straelen.



hermanns landschaftsarchitektur/umweltplanung

**Stand 16.09.2024**

Südlich des Grundstücks Annastraße 51 in Straelen erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Nette, Niersaue, Niersgraben, Schleck, Aerbecker Bach, Hetzterter Beek, Moorbeek, Langdorfer Beek und Dorfbeek“ (LSG-KLE-00072). Als Biotopverbund dient der „Grünland-Waldkomplex südöstlich von Straelen“ (VB-D-4503-011).

Das Grundstück Annastraße 51 steht mit keinem Schutzgebiet, schutzwürdigen Biotop, Biotoptyp oder geschützten Biotop nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) in Verbindung (Abb.2).

Das Grundstück Annastraße 51 liegt im innerstädtischen Siedlungsraum (Abb.3). Der Gebäudebestand (Abb.4.1, Abb.4.2) setzt sich aus dem Wohnhaus und einem Anbau mit einem Nebengebäude (Schuppen und Garage) zusammen. Darüber hinaus finden sich weitere versiegelte Flächen nur gebäudenah (zwei Terrassen [Abb.4.2, Abb.5.1], Garagenzufahrt und Wege); der „Vorgarten“ dient teilweise als PKW-Stellplatz (Abb.4.2).

Das Wohnhaus ist noch vollständig bewohnt, die Nebengebäude werden bestimmungsgemäß genutzt.

Der Garten wird von einer Rasenfläche geprägt (Abb.4.3). Größere Gehölze stehen überwiegend entlang der Grundstücksgrenzen. Der Gehölzbestand setzt sich aus mehreren Bergahorn-Bäumen (*Acer pseudoplatanus*) sowie zwei Apfelbäumen (*Malus domestica*), einer Kiefer (*Pinus sp.*), einer Hainbuche (*Carpinus betulus*), einer Weide (*Salix sp.*) und einem Lebensbaum (*Thuja sp.*) zusammen (Anhang III).

Zwischen den meist solitär wachsenden Bäumen konnten sich einige Gebüsche aus u. a. Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Holunder (*Sambucus nigra*), Hasel (*Corylus avellana*) und Eibe (*Taxus baccata*) etablieren (Anhang III). Einige Bäume weisen beginnenden oder (durch Schnitt) abgestorbenen Efeubewuchs (*Hedera helix*) auf.



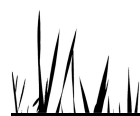
Abb. 4 Bestandsgebäude (1, 2) und Garten (3) des Grundstücks Annastraße 51.

Das Dach ist ausgebaut und wird ebenfalls bewohnt. Das Gebäude ist unterkellert. Offene bzw. fehlende Kellerfenster ermöglichen geschützten Kleintieren, in den Gewölbekeller (Abb.5.2) einzudringen.

Aufnahmen: Inge Püschel, 04.08.2024



Abb. 5 Terrasse, Garage und Gewölbekeller des Grundstücks Annastraße 51. Aufnahmen: Inge Püschel, 04.08.2024



5 Ergebnisse

Das durch die Wohnnutzung geprägte Grundstück Annastraße 51 kann geschützten Vogelarten und ggf. auch Fledermäusen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten (Abb.6).

Abb. 6 Einige Biotopstrukturen können auf dem Grundstück Annastraße 51 geschützten Tieren ggf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten. Aufnahmen: Inge Püschel, 04.08.2024



5.1 Ortstermin

Am 04. September 2024 (10:15 Uhr bis 11:00 Uhr, Regen, windstill, 17°C) wurden fünf geschützte Vogelarten auf dem Grundstück Annastraße 51 und in seiner näheren Umgebung beobachtet bzw. verhört. Dabei handelte es sich um Dohle (*Coloeus monedula*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*).

An den Bestandsgebäuden wurden keine Hinweise (wie charakteristische Kotspuren, Mauserfedern oder Nistmaterial) gefunden, die auf ein Vorkommen von geschützten Tierarten schließen



lassen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Gebäude Fledermäusen Quartiere und ggf. auch geschützten Vogelarten Nistplätze bieten.

Außerdem bietet der Gehölzbestand des Grundstücks geschützten Vogelarten nachweislich Nistplätze (Anhang III). An einem Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und an der Weide (*Salix sp.*) im Garten des Grundstücks Annastraße 51 wurden Astlöcher bzw. Baumhöhlen-Verdachtsstellen gefunden (Abb.6); auch im Stamm eines Apfelbaums (*Malus domestica*) befindet sich (wenige Dezimeter über dem Boden) eine kleine Baumhöhle. An der Kiefer (*Pinus sp.*) in der nordöstlichen Grundstücksecke hängt ein Holznistkasten für kleine Höhlenbrüter (Abb.6.4); in einem Ahorn (Abb.6.3) brütete am Ortstermin eine Ringeltaube (*Columba palumbus*). Während des Ortstermins überflog ein Turmfalke (*Falco tinnunculus*) den Garten und rastete anschließend im Ahorn, oberhalb der brütenden Taube.

5.2 Datenrecherche

Die Datenrecherche unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de lieferte für den vierten Quadranten des Messtischblattes 4503 „Straelen“ eine aus 38 planungsrelevanten Tierarten bestehende Gruppe, die sich aus drei Säugetier- und 35 Vogelarten zusammensetzt (Anhang I). Wird diese Liste auf die Arten eingeschränkt, die die Biotoptypen „Kleingehölze“, „Gärten“, „Gebäude“ und „Höhlenbäume“ besiedeln können, dann ist hier eine Anzahl von 32 planungsrelevanten Tierarten zu berücksichtigen (Tabelle 1).

5.2.1 Fledermäuse

Das LANUV führt für den Quadranten 4503/4 des MTB „Straelen“ zwei Fledermausarten auf (Anhang I), das Große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Der Säugetieratlas NRW nennt den Nachweis einer Zwergfledermaus aus dem Jahr 2018 und auch die Internetplattform www.observation.org gibt eine Zwergfledermaus-Beobachtung in der näheren Umgebung der Annastraße an.

Der UNB des Kreises Kleve liegen keine Fledermaus-Nachweise aus dem prüfungsrelevanten Umfeld des Grundstücks Annastraße 51 vor.

Die Untere Naturschutzbehörde wies jedoch darauf hin, dass aufgrund der teilweise lockeren Bebauung im Umfeld des betrachteten Grundstücks mit dem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen ist.

Spuren, die auf ein Vorkommen von Fledermäusen an den Bestandsgebäuden hinweisen, wurden am Ortstermin nicht gefunden. Grundsätzlich ist aber nicht ausgeschlossen, dass Fledermäuse an den Gebäuden des Plangebietes (unter Dachziegeln oder in Rollladenkästen) geeignete Quartiere finden.

Im Baumbestand des Grundstücks wurden an drei Bäumen kleine Astlöcher, Rindenspalten und/oder Baumhöhlen-Verdachtsstellen entdeckt (Abb.6). Ob diese bereits Fledermäusen Quartiere bieten können, ließ sich am Ortstermin an einem Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und an einer Weide (*Salix sp.*) ohne technische Hilfsmittel nicht feststellen; eine kleine Baumhöhle im unteren Stammbereich des Apfelbaums ist für eine Besiedlung durch Fledermäuse nicht geeignet. Eine Nutzung des Grundstücks



Annastraße 51 durch Fledermäuse als Nahrungshabitat ist ebenfalls denkbar, wird aber aufgrund der relativ geringen Flächengröße als vernachlässigbar eingestuft.

5.2.2 Avifauna

Das LANUV führt für den vierten Quadranten MTB 4503 insgesamt 29 Vogelarten auf, die die Biotoptypen „Kleingehölze“, „Gärten“, „Gebäude“ und „Höhlenbäume“ besiedeln können (Tabelle 1). Am Ortstermin wurden auf dem Grundstück Annastraße 51 und in seiner näheren Umgebung fünf geschützte Vogelarten beobachtet bzw. verhört (Kap.4.1). Weitere Nachweise geschützter und/oder planungsrelevanter Vogelarten im prüfungsrelevanten Umfeld des Grundstücks Annastraße 51 meldet die Internetplattform www.observation.org (Anhang II).

Hinweise auf eine Besiedlung der Bestandsgebäude durch geschützte Vogelarten wurden am Ortstermin nicht gefunden. In einem der Bäume brütete am Ortstermin eine Ringeltaube (*Columba palumbus*, Abb.6.3); an einem Baum befand sich ein Holznistkasten für kleine Höhlenbrüter (z.B. Meisen, Abb.6.4).

Die meisten in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten können das Grundstück Annastraße 51 nicht besiedeln, weil ihre Habitatsprüche nicht mit den vorhandenen Biotopstrukturen übereinstimmen (MKUNLV 2015) und das Grundstück überwiegend intensiv anthropogen genutzt wird. Ausnahmen können Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Waldohreule (*Asio otus*) darstellen. Ein Vorkommen von Mehlschwalben ist derzeit ausgeschlossen, weil an den Gebäuden keine Schwalbennester gefunden wurden.

Die meisten im Baumbestand des Grundstücks Annastraße 51 entdeckten Astlöcher bzw. Baumhöhlen-Verdachtsstellen bieten keine Einflugöffnungen in Starengröße. Lediglich an der Weide befindet sich eine Baumhöhlen-Verdachtsstelle (Abb.6.2), die sich ggf. als Staren-Nistplatz eignet. An den Bestandsgebäuden wurden keine Einflugöffnungen in Starengröße gefunden.

Waldohreulen (*Asio otus*) nutzen gelegentlich Nadelbäume auch im Inneren von Wohngebieten als Tageseinstand. Unter den Bäumen auf dem Grundstück Annastraße 51 wurden keine Spuren gefunden, die auf ein Vorkommen von Taggreifvögeln, Eulen oder Käuzen hinweisen, wie charakteristische Kotspuren, Gewölle, Rupfungen oder Mauserfedern. Eine gelegentliche Nutzung des Gartens zur Nahrungssuche durch Tag- oder Nachtgreifvögel ist aufgrund der relativ geringen Flächengröße und der intensiven anthropogenen Nutzung des Geländes vernachlässigbar.

Der UNB des Kreises Kleve und dem NABU Kreisverband Kleve e.V. liegen keine Daten geschützter und/oder planungsrelevanter Vogelarten aus dem prüfungsrelevanten Umfeld des Grundstücks vor. Die UNB wies aber generell auf potenzielle Vorkommen von Gebäudebrütern, wie Sperlinge (*Passer domesticus*, *Passer montanus*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), sowie z.B. den Bluthänfling (*Linaria cannabina*) hin; der NABU nannte als potenziellen Brutvogel den Mauersegler (*Apus apus*).



Charakteristische Kotpuren, Mauserfedern, Nistmaterial oder ähnliche Spuren, die auf eine Nutzung der Gebäude durch kleine Gebäudebrüter, wie Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenichurus ochruros*) oder Mauersegler (*Apus apus*), hinweisen, wurden am Ortstermin an den Bestandsgebäuden nicht entdeckt.

Der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), eine Art der offenen bis halboffenen Landschaften mit Gebüschen, Hecken oder Einzelbäumen, nutzt Hochstaudenfluren und artenreiche Saumstrukturen zur Nahrungssuche und strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume als Nisthabitate (SÜDBECK et al. 2005).

Der Feldsperling (*Passer montanus*) besiedelt strukturreiche Kulturlandschaften mit Obstwiesen und -weiden, Hochstaudenfluren, Säumen, Ackerrandstreifen, Brachen und naturnah gestalteten Gärten. Seinen Nistplatz findet der Höhlenbrüter z.B. in alten Obstbäumen, Nistkästen oder auch an Gebäuden (SÜDBECK et al. 2005).

Bluthänfling (*Linaria cannabina*) und Feldsperling (*Passer montanus*) können das Grundstück Annastraße 51 nicht besiedeln, weil ihre Habitatsprüche (sie benötigen u.a. Hochstaudenfluren und artenreiche Säume, strukturreiche Gebüsche bzw. Obstwiesen/-weiden) nicht mit den vorhandenen Biotopstrukturen übereinstimmen. Grundsätzlich ist aber anzunehmen, dass geschützte Vogelarten (und ggf. auch der planungsrelevante Star), die die Nähe des Menschen tolerieren, an/in den Bestandsgebäuden oder im Gehölzbestand des Plangebietes geeignete Nistplätze finden.

5.2.3 Amphibien und Reptilien

Die Herpetofauna von Nordrhein-Westfalen nennt für den vierten Quadranten des MTB 4503 „Straelen“ mit Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) drei Amphibienarten und die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*). Das Internetportal www.observation.org zeigt Nachweise des Laubfroschs (*Hyla arborea*) in der Umgebung von Straelen.

Amphibien und Reptilien finden auf dem Grundstück Annastraße 51 in Straelen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Eine gelegentliche Nutzung des Grundstücks Annastraße 51 durch Nahrung suchende geschützte, häufige und weit verbreitete Amphibienarten ist vernachlässigbar.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve sind ebenso wie dem NABU Kleve e.V. keine Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im prüfungsrelevanten Umfeld des Grundstücks Annastraße 51 bekannt. Auch die @LINFOS-Auskunft zeigte keine Fundorte geschützter und/oder planungsrelevanter Tierarten in der Umgebung des betrachteten Grundstücks.

Die Internetplattform www.observation.org führt außer Nachweisen geschützter Vogelarten (Anhang II) u.a. Beobachtungen von Feldhasen (*Lepus capensis*) und Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) in der Umgebung des betrachteten Grundstücks auf; der Säugetieratlas NRW nennt u.a. Nachweise von Biber (*Castor fiber*) und Zwergmaus (*Micromys minutus*) im Quadranten 4503/4.



Tab. 1 Planungsrelevante Tierarten der Biotoptypen „Kleingehölze“ (Gehölze), „Gärten“, „Gebäude“ und „Höhlenbäume“ im vierten Quadranten des MTB 4503;

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW

(G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand [Ez]);

Status: Status der Art auf dem MTB 4503;

A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden. (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum).

Art	Status	Ez _{NRW}	Gehölze	Gärten	Gebäude	HöhlB
Säugetiere						
Europäischer Biber	A.v.	G+	Na			
Großes Mausohr	A.v.	U	Na	(Na)	FoRu!	(FoRu)
Zwergfledermaus	A.v.	G	Na	Na	FoRu!	FoRu
Vögel						
Habicht	Bv.	U	(FoRu), Na	Na		
Sperber	Bv.	G	(FoRu), Na	Na		
Eisvogel	Bv.	G		(Na)		
Baumpieper	Bv.	U-	FoRu			
Waldohreule	Bv.	U	Na	Na		
Steinkauz	Bv.	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	FoRu!
Mäusebussard	Bv.	G	(FoRu)			
Bluthänfling	Bv.	U	FoRu	(FoRu), (Na)		
Kuckuck	Bv.	U-	Na	(Na)		
Mehlschwalbe	Bv.	U		Na	FoRu!	
Mittelspecht	Bv.	G				FoRu!
Kleinspecht	Bv.	U	Na	Na		FoRu!
Schwarzspecht	Bv.	G	(Na)			FoRu!
Turmfalke	Bv.	G	(FoRu)	Na	FoRu!	
Rauchschwalbe	Bv.	U	(Na)	Na	FoRu!	
Nachtigall	Bv.	U	FoRu!	FoRu		
Pirol	Bv.	S	FoRu	(FoRu)		
Weidenmeise	Bv.	U	FoRu!	(FoRu)		FoRu!
Feldsperling	Bv.	U	(Na)	Na	FoRu	FoRu
Rebhuhn	Bv.	S		(FoRu)		
Wespenbussard	Bv.	S	Na			
Gartenrotschwanz	Bv.	U	FoRu	FoRu	FoRu	FoRu
Schwarzkehlchen	Bv.	G	FoRu			
Waldschnepfe	Bv.	U	(FoRu)			
Girlitz	Bv.	S		FoRu!, Na		
Turteltaube	Bv.	S	FoRu	(Na)		
Waldkauz	Bv.	G	Na	Na	FoRu!	FoRu!
Star	Bv.	U		Na	FoRu	FoRu!
Schleiereule	Bv.	G	Na	Na	FoRu!	



6 Prüfung der Wirkfaktoren

6.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren umfassen die Einrichtung von Baufeldern (inklusive Fällungen und Rodungsarbeiten), die Bereitstellung von Lagerflächen für Baustoffe und Stellplätze für Baumaschinen sowie den eigentlichen Baubetrieb.

Das Grundstück Annastraße 51, das der Wohnnutzung unterliegt, befindet sich inmitten des innerstädtischen Siedlungsraumes. Demzufolge bestehen bereits Vorbelastungen durch anthropogene Aktivitäten, Lärm- und Lichtemissionen. Baubedingte Wirkfaktoren steigern diese aktuell bestehenden Belastungen nur kurzzeitig.

Da eine Besiedlung der Bestandsgebäude durch Fledermäuse und eine Nutzung des Grundstücks durch geschützte Brutvogelarten (zzgl. des planungsrelevanten Stars) nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, sind zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte die folgenden Fristen einzuhalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umzusetzen:

- 1. Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG 2009). Vor der Fällung ist abzusichern, dass sich in dem betroffenen Baum keine Baumhöhlen befinden. Die Fällung von Höhlenbäumen ist zum Schutz winterschlafender Fledermäuse in einer frostfreien Periode (außerhalb der o.g. Brut- und Setzzeiten) durchzuführen. Vor der Fällung sind Baumhöhlen durch einen ökologischen Fachgutachter (ggf. unter Verwendung eines Endoskops, eventuell inklusive einer Mulm-Entnahme mit anschließender Haaranalyse) auf Fledermaus-Quartiere oder die Nester geschützter Vogelarten zu kontrollieren.**
- 2. Der Fund von Fledermausquartieren ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen. Sie können in einem Karton mit Luftlöchern und einem hineingelegten Tuch kurz gehältert werden; hilflose oder verletzte Fledermäuse sind sofort tierärztlich zu versorgen und/oder der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben.**
- 3. Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle (mit räumlichem Bezug zum Eingriff) in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z. B. Meisen).**
- 4. Der Nistplatzverlust planungsrelevanter Höhlenbrüter (wie z.B. der Star) ist in Abstimmung mit der UNB durch die fachgerechte Anbringung artspezifischer Nistkästen in ausreichender Anzahl mit räumlichem Bezug zum Eingriff auszugleichen. Vorhandene Nistkästen an zur Fällung vorgesehenen Bäumen sind abzunehmen, ggf. instantzuset-**



zen und nach Abschluss der Fällungen wieder fachgerecht mit räumlichem Bezug zum Eingriff aufzuhängen.

5. Rückbauarbeiten an den Dächern sind ebenfalls außerhalb der o.g. Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Zu Beginn der Arbeiten sind die Rollladenkästen und die randständigen Bereiche der Dächer, z.B. etwa zwei Reihen der randständigen Dachziegel oder alternativ die randständige Innenverkleidung der Dachschrägen, von Hand zu öffnen.
6. Verlagern sich die Abbrucharbeiten in die o.g. Brut- und Setzzeiten, sind die Bestandsgebäude vor Beginn der Arbeiten noch einmal vollständig durch einen ökologischen Fachgutachter (ÖBB) zu kontrollieren. In diesem Fall, sind die unter Punkt 2 aufgeführten Arbeiten durch die ÖBB zu begleiten und zu dokumentieren. Für den Fund von Fledermäusen gelten die Punkte 2 und 3.
7. Der Fund besetzter Vogelnester (mit Eiern oder Jungvögeln) ist unverzüglich der UNB zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet.
8. Der Verlust von Nistplätzen geschützter Gebäudebrüter, wie z.B. Hausrotschwanz oder Haussperling, ist durch die fachgerechte Anbringung artspezifischer Nistkästen in ausreichender Anzahl mit räumlichem Bezug zum Eingriff auszugleichen.
9. Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Das in Kapitel 1 dargestellte Vorhaben verstößt nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Erhebliche Störungen lokaler Populationen, Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko werden nicht ausgelöst, sofern die oben genannten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkfaktoren umfassen die sich durch eine Bebauung des Grundstücks ergebenden Veränderungen im Vorhabenbereich und sind dauerhaft.

Das Grundstück Annastraße 51 liegt inmitten des innerstädtischen Siedlungsraumes. Die Errichtung von Wohngebäuden stellt somit für die geschützten Tierarten (Fledermäuse und Vögel), die das Gelände und seine Umgebung ggf. besiedeln, eine bekannte Struktur dar.

1. Grundsätzlich sind bei der Gestaltung von Gärten u.a. Außenanlagen zum Schutz nachtaktiver Tiere, insekten- und fledermausfreundliche Lampentypen und Leuchtmittel zu wählen. Es sind „warmweiße“ umweltverträgliche Leuchten (< 2700 Kelvin) und abgeschirmte Leuchten-Typen zu verwenden. Abstrahlung nach oben und in die Horizontale, die Beleuchtung von Fassaden und Gehölzen ist ebenso zu vermeiden, wie Boden-



strahler. Es ist zu prüfen, ob die Beleuchtungsdauer begrenzt und die Lichtintensität reduziert werden kann.

2. Zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasscheiben sind bei Bauvorhaben die Hinweise der Vogelschutzwarte Sempach (2012) bezüglich des Bauens mit Glas und Licht umzusetzen¹. Beispielsweise sind großflächige Durchsichten, Übereckverglasungen und spiegelnde Scheiben zu vermeiden.
3. Artenschutzrechtliche Konflikte durch anlagebedingte Auswirkungen auf streng oder besonders geschützte Tierarten sind nicht zu erwarten, sofern die o.g. Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.
4. Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Die Umsetzung des in Kapitel 1 dargestellten Vorhabens verstößt demnach nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Erhebliche Störungen lokaler Populationen, Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko werden nicht ausgelöst, sofern die o.g. Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Auch die betriebsbedingten Wirkfaktoren, die sich aus der täglichen Nutzung des Geländes ergeben, wirken sich dauerhaft auf das Grundstück und seine Umgebung aus. Das Grundstück Annastraße 51 in Straelen liegt inmitten des innerstädtischen Siedlungsraumes. Auf dem Grundstück, das an der stark frequentierten Annastraße liegt, befindet sich ein bewohntes Mehrfamilienhaus. Deshalb ist die Frequenz anthropogener Aktivitäten hier bereits aktuell relativ hoch, z. B. durch Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen, Lärm- und Lichtemissionen.

Eine Beeinträchtigung geschützter und/oder planungsrelevanter Tierarten durch betriebsbedingte Wirkfaktoren ist ausgeschlossen, sofern die in Kapitel 5.2 genannten Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

1. Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Die Umsetzung des in Kapitel 1 dargestellten Vorhabens verstößt nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Erhebliche Störungen lokaler Populationen, Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen und ein si-

¹ Geeignet ist auch die Broschüre des BUND „Vogelschlag an Glas - Das Problem und was Sie dagegen tun können“ (BUND NRW e.V., Düsseldorf; www.vogelsicherheit-an-glas.de, glas.vogelschutz@bund.net).



gnifikant erhöhtes Tötungsrisiko werden nicht ausgelöst, sofern die o.g. Artenschutzmaßnahmen (s. Kapitel 5.2) fachgerecht umgesetzt werden.

Fazit

Am Ortstermin wurden keine Spuren gefunden, die auf eine Besiedlung der Bestandsgebäude auf dem Grundstück Annastraße 51 in Straelen durch planungsrelevante und/oder geschützte Tierarten schließen lassen. Grundsätzlich ist aber (aufgrund der Bauweise der Gebäude) nicht ausgeschlossen, dass Fledermäuse unter Dachziegeln oder in Rollladenkästen an den Bestandsgebäuden Quartiere und geschützte Kleinvögel Nistplätze finden.

Geschützte und ggf. auch planungsrelevante Vogelarten können im Gehölzbestand des Grundstücks Annastraße 51 nachweislich Nistplätze finden.

Eine Nutzung des Grundstücks durch Fledermäuse, geschützte und/oder planungsrelevante Vogelarten und geschützte Amphibien als Nahrungshabitat ist aufgrund der relativ geringen Flächengröße und einer hohen Frequenz anthropogener Aktivitäten vernachlässigbar.

Die in § 44 Abs.1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote werden durch das in Kapitel 1 dargestellte Vorhaben dennoch nicht ausgelöst, sofern die o.g. Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen (s. Kapitel 6.1 bis 6.3) fachgerecht umgesetzt werden.

Detaillierte faunistische Untersuchungen zu einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) werden als nicht notwendig erachtet.

Das Vorkommen planungsrelevanter und/oder streng geschützter Pflanzenarten wird ausgeschlossen, so dass eine Bewertung nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben verstößt nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Das heißt, es wird keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst, sofern die o.g. Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

7 Zusammenfassung

Das Grundstück Annastraße 51 in Straelen soll neu entwickelt werden. Hierzu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) wird untersucht, ob das Vorhaben die in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote berührt. Aus diesem Grund fand im September 2024 eine Begehung des Grundstücks statt.

Den Informationen des LANUV und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW zufolge, können im vierten Quadranten des Messtischblatt-



tes 4503 „Straelen“ insgesamt 38 planungsrelevante Tierarten auftreten (Anhang I). Hinweise auf geschützte und/oder planungsrelevante Vogelarten, die bereits in der Umgebung des Grundstücks nachgewiesen wurden, lieferte vor allem die Internetplattform www.observation.org (Anhang II).

Am Ortstermin wurden fünf geschützte Vogelarten auf dem Grundstück Annastraße 51 und in seinem näheren Umfeld beobachtet bzw. verhört; in einem Baum brütete eine Ringeltaube.

An den Bestandsgebäuden wurden keine Spuren gefunden, die auf eine Besiedlung durch geschützte und/oder planungsrelevante Tierarten schließen lassen. Aufgrund der Bauweise der Gebäude ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Fledermäuse unter Dachziegeln oder in Rollladenkästen Quartiere und ggf. auch geschützte Kleinvögel Nistplätze finden. Der Gehölzbestand des Grundstücks Annastraße 51 bietet geschützten Vogelarten (und ggf. auch dem planungsrelevanten Star) Nistplätze. Außerdem fielen an zwei Bäumen Baumhöhlen-Verdachtsstellen auf. Ob diese Fledermäusen Quartiere und kleinen Höhlenbrütern Nistplätze bieten können, ließ sich am Ortstermin nicht ermitteln.

Bei der Umsetzung des in Kapitel 1 dargestellten Vorhabens auf dem Grundstück Annastraße 51 in Straelen werden die in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote dennoch nicht ausgelöst, sofern die in den Kapiteln 6.1 bis 6.3 genannten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach Auswertung des Messtischblattes sowie Analyse der Begehung planungsrelevante Arten durch das Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung der o.g. Hinweise und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Von vornherein auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach §44(1) Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Typische Gefährdungen oder Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten, wie z.B. der Verlust von (pot.) Quartieren/ Fortpflanzungs-/ Ruhestätten werden durch das Vorhaben – bei Beachtung und Umsetzung der o.g. Hinweise und Maßnahmen - nicht ausgelöst.

Bei den übrigen (im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden) (Tier-) Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Für diese wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird, d.h. keine Beeinträchtigung lokaler Populationen und keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten ausgelöst werden. Verletzungen oder Tötungen können bei Beachtung der o.g. Hinweise und Maßnahmen vermieden werden.



8 Literatur und Quellenverzeichnis

Literatur

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste der Wirbeltiere Deutschlands; www.BfN.de, Bonn.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN SOWIE J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens; NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHER-SCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Autor Dr. E.-F. Kiel, Referat III-4, Düsseldorf.
- NWO & LANUV (HRSG.) (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung; Charadrius 52, Heft 1 - 2, 2016 (2017): 1 – 66.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht; 2. überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach, ISBN 978-3-9523864-0-8.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; Radolfzell.

Richtlinien / Gesetze / Verordnungen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz. Vom 29. Juli 2009, in der aktuellen Fassung
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, in der aktuellen Fassung

Internetquellen

- www.herpetofauna-nrw.de
- www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de
- www.observation.org
- www.saeugeratlas-nrw.lwl.org



ANHANG I – Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des MTB 4503 „Straelen“

Die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter) Erhaltungszustand [Ez]; Status: Status der Art auf dem Messtischblatts 4503. A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Castor fiber	Europäischer Biber	A.v.	G+
Myotis myotis	Großes Mausohr	A.v.	U
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	A.v.	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Bv.	U
Accipiter nisus	Sperber	Bv.	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Bv.	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Bv.	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Bv.	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Bv.	U-
Asio otus	Waldohreule	Bv.	U
Athene noctua	Steinkauz	Bv.	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Bv.	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Bv.	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Bv.	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Bv.	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Bv.	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Bv.	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Bv.	G
Emberiza schoeniclus	Rohrhammer	Bv.	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Bv.	G
Gallinula chloropus	Teichhuhn	Bv.	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Bv.	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Bv.	U
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Bv.	U
Oriolus oriolus	Pirol	Bv.	S
Parus montanus	Weidenmeise	Bv.	U
Passer montanus	Feldsperling	Bv.	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Bv.	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Bv.	S
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Bv.	U
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Bv.	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Bv.	U
Serinus serinus	Girlitz	Bv.	S
Streptopelia turtur	Turteltaube	Bv.	S
Strix aluco	Waldkauz	Bv.	G
Sturnus vulgaris	Star	Bv.	U
Tyto alba	Schleiereule	Bv.	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Bv.	S



ANHANG II – Nachgewiesene Vogelarten

Übersicht über die in der Umgebung des Plangebietes an der Annastraße in Straelen nachgewiesenen (Quelle www.observation.org und @LINFOS) sowie die am Ortstermin beobachteten bzw. verhörten geschützten Vogelarten (**fett gedruckt**).

§: besonders geschützt, §§: streng geschützt. RLNRW: Rote Liste NRW (2021), RL1: vom Aussterben bedroht, RL2: stark gefährdet, RL3: gefährdet, RL V: Vorwarnliste, RL*: ungefährdet.

Die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand [Ez])

Vogelart		Schutz	RL	Ez	Bemerkung
Deutsche / wissenschaftliche Bezeichnung					
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	§	*		observation.org
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	*		observation.org
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	§	3	U	observation.org
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	*		observation.org
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§	*		observation.org
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	§	*		observation.org
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§	*		observation.org
Elster	<i>Pica pica</i>	§	*		observation.org
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	§	*		observation.org
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	3	U-	observation.org
Flamingo	<i>Phoenicopterus sp.</i>	§§			observation.org
Graugans	<i>Anser anser</i>	§	*		observation.org
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§	*	G	observation.org
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	*		observation.org
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§	*		observation.org
Hausesperling	<i>Passer domesticus</i>	§	*		observation.org
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	§	*		observation.org
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	§§	2	S	observation.org
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§	*		observation.org
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	§	*		observation.org
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	§	*	G	observation.org
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	§§	0	S	observation.org
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	§§	*	G	observation.org
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§	*		observation.org
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	§	*		observation.org
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	§	1	S	observation.org
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	*		observation.org
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§	3	U	observation.org
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	§	2	S	observation.org
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	*		
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	§	k. A.		observation.org
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	*		observation.org
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§	*	S	observation.org
Saatgans	<i>Corvus frugilegus</i>	§	*	G	observation.org
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	§	*		observation.org
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	§	*	G	observation.org
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	§§	k. A.	G	observation.org
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§	*		observation.org
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	3	U	observation.org
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	§	1	S	observation.org
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	*		observation.org
Tundra-Saatgans	<i>Anser serrirostris</i>	§	k. A.		observation.org
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	V	G	observation.org
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	§	V		observation.org



Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	§§	*	G	observation.org
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	*		observation.org



ANHANG III – Baumkontrolle

Ergebnisse der Baumkontrolle auf dem Grundstück Annastraße 51 in Straelen im September 2024.
Angabe ist der Stammdurchmesser (St-Ø).

Nr.	Baumart Deutscher / wissenschaftlicher Name		St-Ø [cm]	Bemerkungen
1	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	45	geastet
2	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	45	geastet, abgestorbener Efeubewuchs
3	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	2 x 30	mit Efeubewuchs
4	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	65	beginnendes Astloch, Nest mit brütender Ringeltaube
5	Apfel	<i>Malus domestica</i>	30	Baumhöhle im unteren Bereich des Stammes
6	Apfel	<i>Malus domestica</i>	30	
7	Ahorn	<i>Acer sp.</i>	30	geastet
8	Kiefer	<i>Pinus sp.</i>	60	Efeubewuchs, Nistkasten
9	Lebensbaum	<i>Thuja sp.</i>		mit Hartriegel im Unterwuchs
10	Weide	<i>Salix sp.</i>	90	geastet, mit mehreren Baumhöhlen-Verdachtsstellen, mit Rindenschaden und starkem Pilzbefall
11	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	2 x 35	zweistämmig
12	Linde	<i>Tilia sp.</i>	20	geastet
a	Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>), Eibe (<i>Taxus baccata</i>), Kirschlorbeer (<i>Prunus laurocerasus</i>)			dichtes Gebüsch - vor allem der Kirschlorbeer ist hoch und dicht gewachsen
b	Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Forsythie			



Abb.AIII.1: Ergebnis der Gehölzkontrolle am 04.09.2024 auf dem Grundstück Annastraße 51.

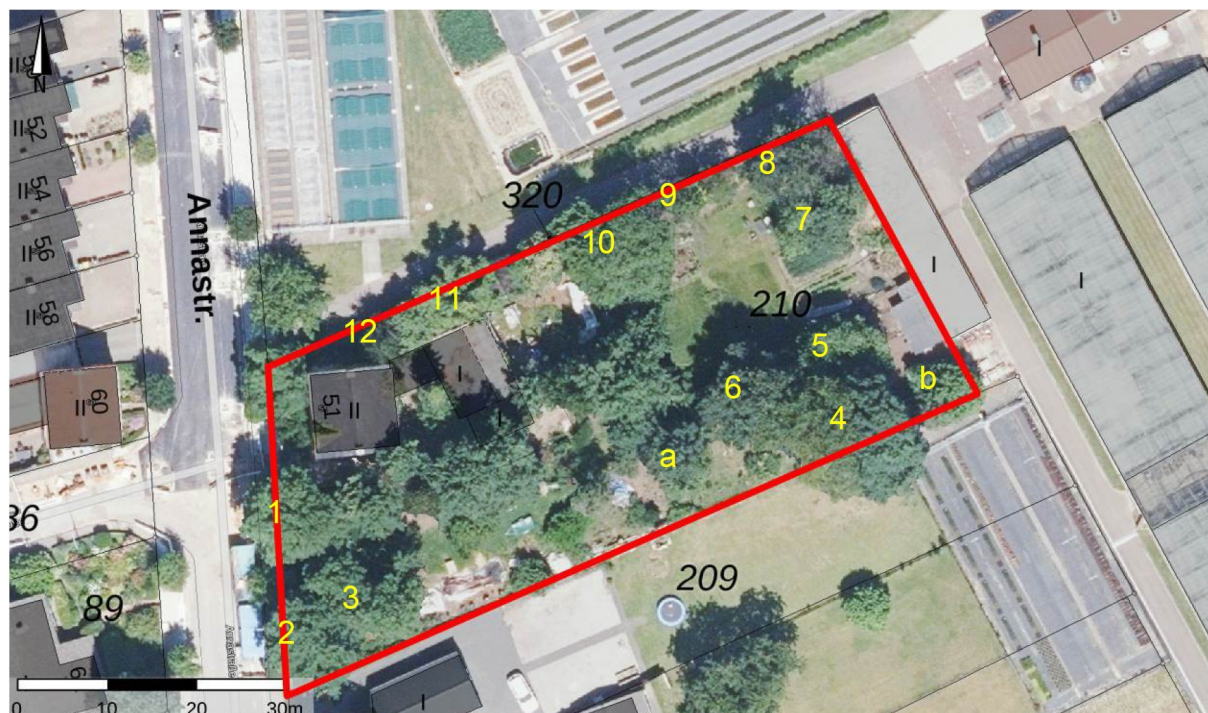


Abb.AIII.2: Einige Aspekte der Gehölzkontrolle auf dem Grundstück Annastraße 51.

